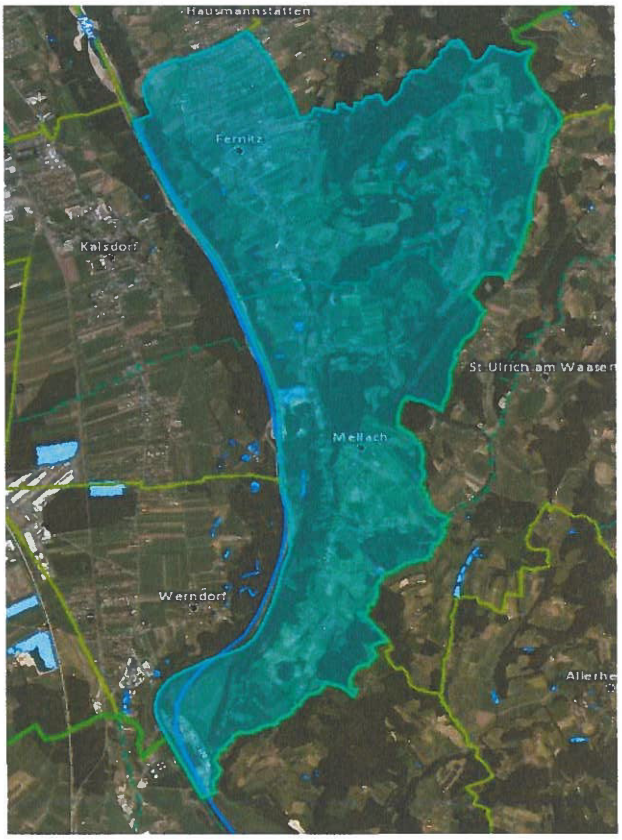
Gemeinde Fernitz-Mellach

1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
VF 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“

Projekt-Nr. 2021/15
September 2021



Amt der Steiermärkischen Landesregierung
103

MALEK HERBST

Raumordnung

MALEK HERBST
Raumordnungs GmbH
Körösistraße 17
A-8010 Graz

T +43(0)316 681 440 F-33
office@malekherbst.com

Inhaltsverzeichnis

1. Verordnungswortlaut 3
§1 Geltungsbereich 3
§2 Rechtsgrundlage 3
§3 Planungsgrundlagen 3
§4 Änderung im Verordnungswortlaut 4
§5 Rechtskraft 6
2. Verordnungspläne 7
3. Erläuterungsbericht 9
3.1. Planungsbereich 9
3.2. Wesentliche geänderte Planungsvoraussetzungen 9
3.3. Öffentliches Interesse 9
3.4. Regionales Entwicklungsprogramm Region Steirischer Zentralraum 10
3.5. Entwicklungsziele für Sachbereiche und Planungsgebiete 10
3.6. Änderungsverfahren 15
3.7. Strategische Umweltprüfung 16
4. Anhang 18
- Sachbereichskonzept Energie

Verfahrensablauf

Auflagebeschluss	06.05.2021
Auflagefrist	17.05.2021 – 12.07.2021
Gemeinderatsbeschluss	30.09.2021
Genehmigungsvorlage	
Bescheid	16.08.2023 - ABT13-177708/2021-14
Kundmachung/ Rechtskraft	21.8- 04.09.2023 RK 05.09.2023

1. Verordnungswortlaut

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach am 30.09.2021 beschlossene 1. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 „Sachbereichskonzept Energie".

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fernitz-Mellach.

§2 Rechtsgrundlage

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 1.0, bestehend aus dem Verordnungswortlaut, den Verordnungsplänen der Vorranggebieten und dem Erläuterungsbericht, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH (Projekt Nr. 2021/15), basiert auf dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl 6/2020.

§3 Planungsgrundlagen

Die gegenständliche 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes basiert auf dem, mit Bescheid vom 20.11.2020 (GZ ABT13-207078/2020-6) genehmigten, Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 und dem Flächenwidmungsplan 1.0 der Gemeinde Fernitz-Mellach.



§4 Änderung im Verordnungswortlaut

Der §7 „Sachbereiche: Ziele und Maßnahmen" im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 wird wie folgt ergänzt:

(2) Siedlungsraum und Bevölkerung

7. In den bereits mit Nahwärme versorgten Gebieten sind langfristig **ausreichende Dichten** durch dichtere Wohnformen, wie z.B. Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser oder Geschoßwohnbauten herzustellen, um die Leistungsdichte für die Nahwärme zu garantieren und Energieeffizienzpotenziale zu nutzen. Hierbei hat eine Abstimmung mit dem Orts- und Straßenbild zu erfolgen.
8. In Vorranggebieten für Nahwärme ist durch **Nachverdichtung** die Wärmebelegungsdichte zu steigern, um die erforderlichen Wärmebedarfsdichten für Nahwärme sowie bessere Bedienbarkeit des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.
9. **Nutzungsdurchmischung** ist durch die Ausweisung von Kerngebieten und die Ansiedlung von zentralörtlichen Funktionen im Ortszentrum zu fördern.
10. Siedlungsstrukturen sind **„fußgängergerecht"** zu planen. Der **Ausbau des Carsharing-Angebots** soll den Verzicht auf das Zweitauto ermöglichen.
11. Der **Ausbau von Radwegen** und die **Verordnung von Fahrradstraßen** ist gemäß dem Regionalen Radverkehrskonzept voranzutreiben.
12. Bei Neubauten im Geschoßbau und verdichteten Flachbau (z.B. Reihenhäuser) sind **mindestens 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit** zu errichten. Bei Nachweis alternativer Mobilitätsformen (z.B. Carsharing) ist eine Unterschreitung dieser Stellplatzrate möglich.

    Ab einer Anzahl von 6 Wohneinheiten sind 50 % der Stellplätze unterirdisch (Tiefgarage) oder in das Wohngebäude integriert zu errichten.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
103

(5) Technische Infrastruktur/Verkehr/Gemeinbedarfseinrichtungen

6. Die bestehenden **Nahwärmenetze** sind **auszubauen**.
7. Der **Ersatz von fossilen Heizanlagen** durch erneuerbare Energieträger ist bei Neu-, Zu- und Umbauten und Sanierungen im ganzen Gemeindegebiet voranzutreiben.

8. Langfristig gesehen ist in „**Vorranggebieten für Nahwärme**" die Wärmeversorgung bei Neubauten und bei Sanierungen **hauptsächlich durch Nahwärme** durchzuführen, wobei auch alternative erneuerbare Energieträger errichtet werden können.

9. Die Nutzung **betrieblicher Abwärme** und die **Einspeisung von Solarenergie** für die Nahwärme ist voranzutreiben.

10. Im Bestand ist ein **Ersatz durch umweltfreundliche Energieträger** wie Solarthermie, Nahwärme, Wärmepumpe, Geothermie etc. voranzutreiben und wird dies bei Vorhandensein der finanziellen Mittel gefördert.

11. Berücksichtigung von Flächen für die Errichtung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** in landschaftsräumlich dafür geeigneten Bereichen nach Standortanalyse im Anlassfall.

12. Bei Neubauten sind für die Wärmeversorgung und die Warmwasserbereitung vorrangig **erneuerbare Energieträger** und/oder **Solaranlagen** zu verwenden.

13. In **dezentralen** Baugebieten sowie festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkten abseits des Nahwärmenetzes ist der **Ausbau von erneuerbaren Energieträgern** voranzutreiben.

14. Zur Steigerung der Energieeffizienz sind **thermische Sanierungen** bei Gebäuden mit erhöhtem Heizwärmebedarf (Baujahr vor 1980) voranzutreiben und werden diese bei Vorhandensein der finanziellen Mittel gefördert.

15. Zur Förderung der energiesparenden Mobilität sind Maßnahmen zur **Attraktivierung des Fuß- und Radverkehrs** in der Gemeinde zu setzen (z.B. Verbreiterung und Neuerrichtung von Gehwegen und Fußwegverbindungen, Ausbau von Radwegen, nicht zu große Fahrbahnbreiten im Ortskern, Bereitstellung von ausreichenden Fahrradabstellanlagen, Reduktion von PKW-Stellplätzen, etc.). Dadurch sollen die Radverkehrs- und Fußweg-Anteile innerorts signifikant erhöht werden.



§5 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gemeinde Fernitz-Mellach 4 * Pol. Bez. Graz-Umgebung *

Fernitz-Mellach, September 2021 für den Gemeinderat, Bgm. Robert Tulnik

Amt der Steiermärkischen Landesregierung 103

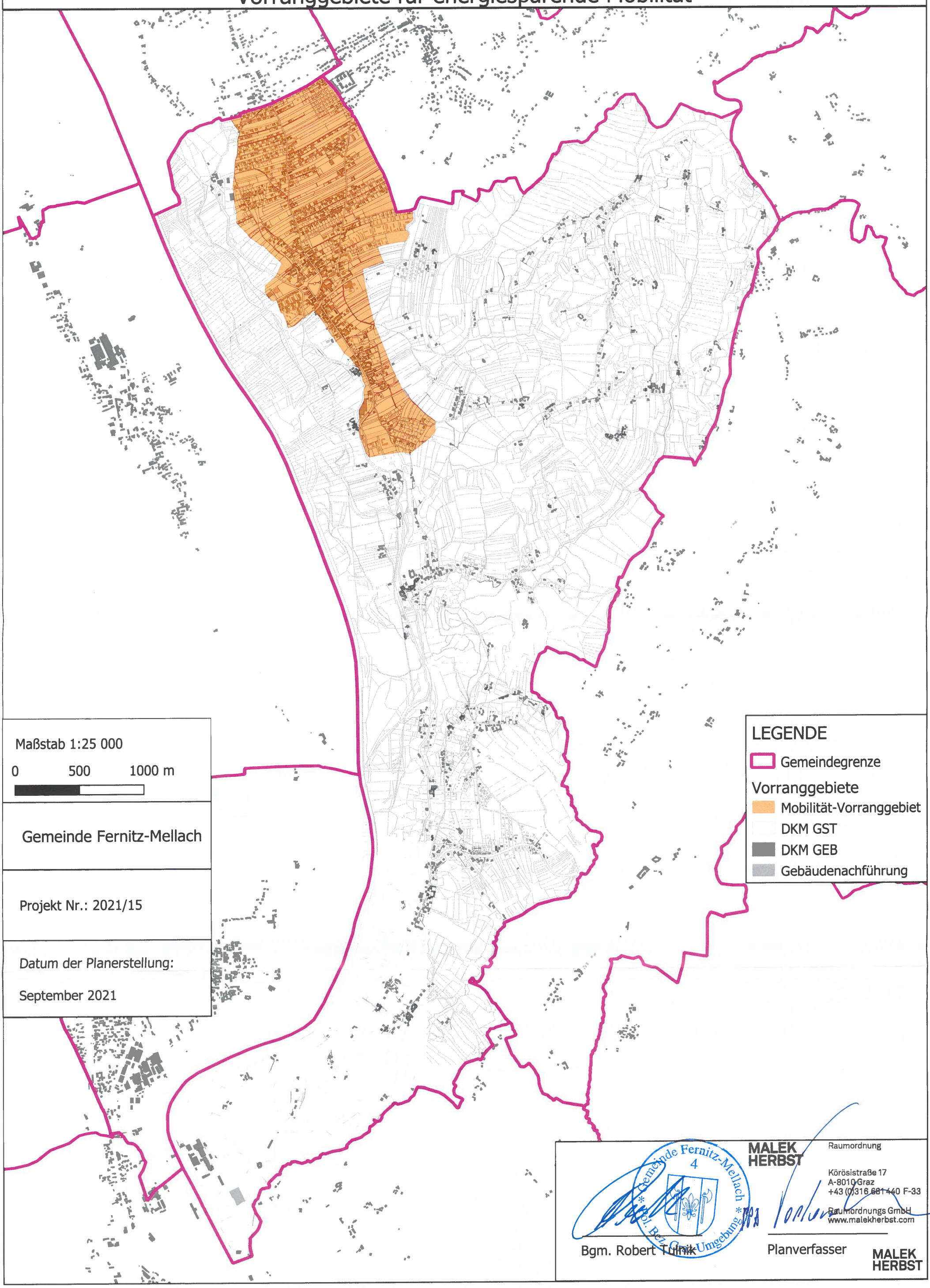
MALEK HERBST
Raumordnung
Körösistraße 17
A-8010 Graz
+43 (0)316 681 440 F-33
Raumordnungs GmbH
www.malekherbst.com

Verfasser

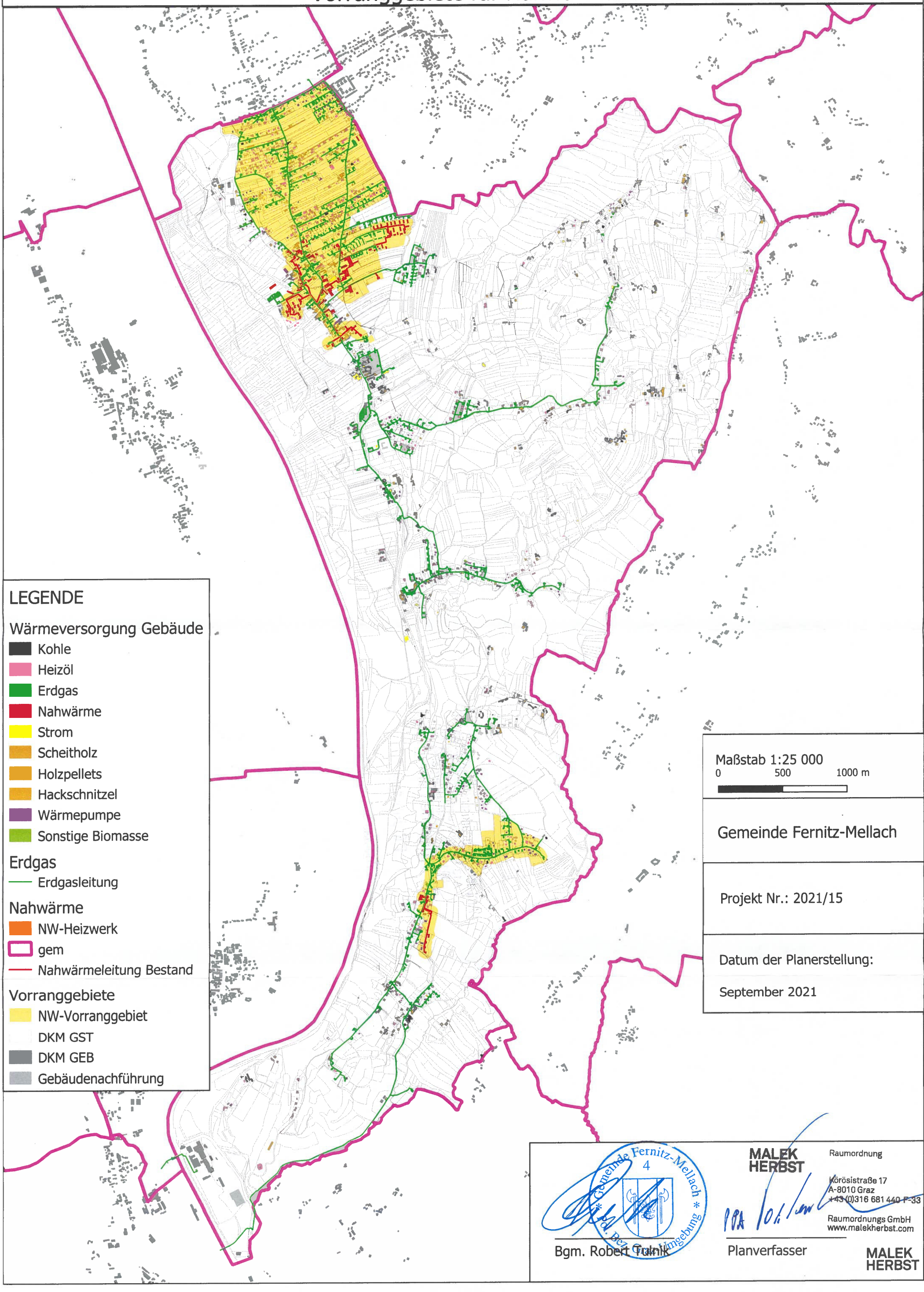
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ.: ABT13-177708/2021-14
Graz, am 11.09.2023
Beglaubigt
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter
i.V.: Dr. Karl Golles eh.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Stempfergasse 7
gesehen am:
26. Juli 2023
DI Thomas Strommer eh.

Vorranggebiete für energiesparende Mobilität



Vorranggebiete für Nahwärme



LEGENDE

Wärmeversorgung Gebäude
- Kohle
- Heizöl
- Erdgas
- Nahwärme
- Strom
- Scheitholz
- Holzpellets
- Hackschnitzel
- Wärmepumpe
- Sonstige Biomasse

Erdgas
- Erdgasleitung

Nahwärme
- NW-Heizwerk
- gem
- Nahwärmeleitung Bestand

Vorranggebiete
- NW-Vorranggebiet
- DKM GST
- DKM GEB
- Gebäudenachführung

Maßstab 1:25 000
0 500 1000 m

Gemeinde Fernitz-Mellach

Projekt Nr.: 2021/15

Datum der Planerstellung:

September 2021

Gemeinde Fernitz-Mellach 4 * Pol. Bez. Umgebung *

Bgm. Robert Talnik

MALEK HERBST
Raumordnung
Körösistraße 17
A-8010 Graz
+43 (0)316 681 440 F-33
Raumordnungs GmbH
www.malekherbst.com

Planverfasser

MALEK HERBST